

**4107/AB XX.GP**

Die Abgeordneten Peter, Partnerinnen und Partner haben am 12.5.1998 unter der Nr. 4398/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Zurückweisung slowakischer Staatsbürger am Grenzübergang Kittsee" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat;

1. Wie stellt sich der beschriebene Fall aus Ihrer Sicht dar?
2. Trägt beschriebener Fall aus Ihrer Sicht Merkmale einer gewissen Willkür von seiten des zuständigen Beamten? Wenn nein, warum nicht?
3. Inwiefern gilt bei der Anwendung von Zurückweisungen das rechtsstaatliche Prinzip der Unschuldsvermutung?
4. Welcher Tatbestand muß erfüllt sein, um Ausländer an der Grenze wegen des Verdachts, sie würden in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, zurückzuweisen? Ist aus Ihrer Sicht das Auffinden von Lebensmitteln und Reisetaschen im Auto der Betroffenen ausreichend? Wenn ja warum?
5. Welche Konsequenzen bezüglich eines Aufenthaltsrechts in Österreich haben Zurückweisungen, wie im oben geschilderten Fall, für die betroffenen Ausländer?
6. a) Wieviele Zurückweisungen von Nicht-EU-Bürgern - aufgeschlüsselt nach Nationalität - wurden im Zeitraum 1.1.1997 bis dato gemäß § 52 Abs. 3 Fremdengesetz mit welchen Begründungen (Störung der öffentlichen Ordnung, Verdacht der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Verdacht der Schlepperei) trotz Berechtigung auf sichtvermerksfreie Einreise vorgenommen?  
7. Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um eventuelle Willkürakte von seiten Ihrer Beamten im Zusammenhang mit Zurückweisungen zu verhindern?
8. Welcher Art ist die Kompetenzaufteilung zwischen Innenministerium und Finanzministerium betreffend Zurückweisungen an der Grenze? Dürfen Beamte beider Ressorts diese Zurückweisungen aussprechen? Wenn ja, warum?
9. Welche Möglichkeiten bestehen für Ausländer, die keine schriftliche Information (geschweige denn einen Bescheid) erhalten und die nicht die Hilfe von Österreichern in Anspruch nehmen können, gegen eine Zurückweisung Beschwerde einzubringen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nach dem mir vorliegenden Bericht der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See kann von folgendem Sachverhalt ausgegangen werden:

Am 4.11.1997 um ca. 6.30 Uhr stellten sich die beiden slowakischen Staatsangehörigen an der Grenzübergangsstelle Kittsee zur Eingangsabfertigung. Über den Zweck ihrer Fahrt nach Österreich und die Dauer ihres Aufenthaltes befragt, gaben sie an, nach Wien fahren zu wollen, um dort gebrauchte Autoersatzteile zu kaufen, wobei sie gemeinsam an Barmitteln den Betrag von ÖS 3.500,-- vorwiesen und betonten, noch am selben Tag wieder rückreisen zu wollen.

Bei der anschließenden Fahrzeugrevision wurden im Wageninneren Reisetaschen mit Bekleidung und Leibwäsche, persönliche Utensilien, wie Waschzeug und Rasierzeug und zum Teil schon zubereitete Lebensmittel für einen zumindest einwöchigen Aufenthalt gefunden.

Neuerlich über den Zweck ihrer Reise und die beabsichtigte Aufenthaltsdauer befragt, blieben die beiden slowakischen Staatsangehörigen bei ihrer Angabe, lediglich nach Wien fahren zu wollen, um Autoersatzteile zu kaufen.

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes wurden sie in der Folge gemäß § 32 Abs. 2 Z 2 lit. b Fremdengesetz 1992 zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die behauptete Willkür ist anzumerken, daß die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See als zuständige Grenzkontrollbehörde den gegenständlichen Fall sofort nach Intervention des in der Anfrage genannten Herrn Tichatschek überprüft hat, wobei jedoch kein behördliches Fehlverhalten festgestellt wurde. Sowohl die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, als auch die Grenzkontrollorgane selbst wiesen die beiden slowakischen Staatsangehörigen auf die Möglichkeit der Einbringung einer Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland hin. Die in der Folge eingebrachte Beschwerde wurde vom Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland nach einer am 15.4.1998 durchgeföhrten mündlichen Verhandlung als unbegründet abgewiesen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die bisher im § 32 Fremdengesetz 1992 geregelte Zurückweisung wegen des Verdachtes der illegalen Erwerbstätigkeit wurde mit dem Fremdengesetz 1997 präzisiert. Demnach ist ein Fremder zurückzuweisen, wenn er zwar für den von ihm angegebenen Aufenthaltszweck zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt ist, aber bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, daß er ohne die hiefür erforderlichen Bewilligungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigt.

Die in diesem Zusammenhang vorliegende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes legt hinsichtlich der Frage einer "Beweislastverteilung" eindeutig fest, daß ein Grenzkontrollorgan nicht zu Erhebungen verpflichtet ist. Stattdessen hat der Fremde auf die Fragen des Grenzkontrollorganes über den Zweck der beabsichtigten Einreise den entsprechenden Sachverhalt in einer solchen Form darzulegen und erforderlichweise unter Beweis zu stellen, daß es ihm gelingt, einen Verdacht auf das Vorhe-

gen eines Zurückweisungsgrundes sofort an Ort und Stelle zu entkräften, andernfalls die Zurückweisung gerechtfertigt ist. Schon Zweifel an der tatsächlichen Einreiseberechtigung, die vom Einreisewilligen nicht an Ort und Stelle entkräftet werden können, genügen, daß ein Grenzkontrollorgan zu Recht eine Zurückweisung aussprechen darf.

Betrachtet man die näheren Umstände des konkreten Falles, ist daher festzuhalten, daß die Zurückweisung zu Recht erfolgt ist.

Zu Frage 5:

§ 28 Abs. 1 Fremdengesetz 1997 legt fest, daß Fremde, die gemäß § 52 Abs. 2 Z 3 Fremdengesetz 1997 zurückgewiesen wurden, für den Zeitraum eines Jahres nach einer Zurückweisung zur Einreise in das Bundesgebiet und zum Aufenthalt in diesem eines Visums bedürfen.

Zu Frage 6:

Eine Statistik über die Anzahl der Zurückweisungen von Nicht-EU-Bürgern - aufgeschlüsselt nach Nationalitäten - wird nicht geführt. Es können daher nur folgende Gesamtzahlen bekanntgegeben werden:

1.1. - 31.12.1997

ZURÜCKWEISUNGSGRUND	ANZAHL DER PERSONEN
§ 32Abs.1FrG(ohne Paß oder Sichtvermerk )	72.646
§ 32 Abs. 2 Z 1 FrG Aufenthaltsverbot	1.621
§ 32 Abs. 2 Z 2 lit. aFrG (Öffentl. Sicherheit)	884
§ 32 Abs. 2 Z2 lt. bFrG (Verdacht der illegalen Erwerbstätigkeit)	1.906
§ 32 Abs. 2 Z2 lit. cFrG (Schlepperei)	120
§ 32 Abs. 2 Z3 FrG (Unterhaltsmittel)	3.431
§ 32 Abs. 2 Z4 FrG (Finanzvergehen)	98
GESAMT	80.706

1.1.1998 - 31.5.1998:

ZUROCKWEISUNGSGRUND	ANZAHL DER PERSONEN
§ 52 Abs. 1FrG (ohne Paß oder Sichtvermerk)	7.393
§ 52 Abs. 2 Z1 FrG (Aufenthaltsverbot)	926
§ 52 Abs. 2 Z2 FrG (SIS - Ausschreibung)	1.127
§ 52 Abs. 2 Z3 lt. aFrG (Öffentl. Sicherheit)	405
§ 52 Abs. 2 Z 3 lt. b FrG (Verdacht der illegalen Erwerbstätigkeit)	802

§ 52 Abs. 2 Z 3 lit c FrG (Schlepperei)	38
§ 52 Abs. 2 Z 4 FrG (Unterhaltsmittel)	827
§ 52 Abs. 2 Z 5 FrG (Finanzvergehen)	52
<b>GESAMT:</b>	<b>11.570</b>

Zu Frage 7:

In Vorbereitung der Inkraftsetzung der Schengener Verträge für Österreich mit 1.12.1997 und des Inkrafttretens des neuen Fremdengesetzes 1997 mit 1.1.1998 wurden alle Beamten meines Ressorts umfassend geschult. Aufbauend auf den bei der täglichen Arbeit gewonnenen Erfahrungen sowie unter Berücksichtigung der Justizkultur werden regelmäßig Nachschulungen durchgeführt. Da es sich bei Zurückweisungen um verfahrensfreie Maßnahmen der verwaltungspolizeilichen Befehls- und Zwangsgewalt handelt, wurden alle Grenzkontrollorgane schließlich angewiesen, über jede Zurückweisung ein Protokoll zu führen. Diese Protokolle ermöglichen, erfolgte Zurückweisung im nachhinein gegebenenfalls auf ihre Rechtmäßigkeit bzw. auf eventuelle Unklarheiten zu überprüfen.

Zu Frage 8:

Die Kompetenzaufteilung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Finanzen in Grenzkontrollangelegenheiten ergibt sich aus § 9 Grenzkontrollgesetz, BGBl. Nr. 435/1996, und der gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. erlassenen Verordnung, BGBl. II Nr. 176/1997.

Bei den in der Verordnung taxativ aufgeführten Grenzübergangsstellen kommt Zollwacheorganen die Stellung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu, womit sie genau wie diese das Recht haben, entsprechend den in den jeweiligen Materiengesetzen enthaltenen Ermächtigungen vorzugehen, was u. a. auch das Aussprechen von Zurückweisungen beinhaltet.

Zu Frage 9:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Möglichkeit, gegen eine aus dem Blickwinkel des Betroffenen ungerechtfertigt ausgesprochene Zurückweisung mittels Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat vorzugehen, in den einschlägigen Gesetzen normiert und damit der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Es ist aber gängige Praxis, daß sich derartige Betroffene auch im Wege der Außenministerien oder der Botschaften und konsularischen Vertretungen direkt an mein Ressort wenden. Die Beamten meines Ressorts sind gerade bei derartigen Schreiben bestrebt, allen in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragen nachzugehen, Unklarheiten zu überprüfen und auch - im Falle von objektiv gerechtfertigten Mängeln oder Fehlern - getroffene Entscheidungen im Bedarfsfalle auch richtigzustellen

bzw. zu beheben. Bei der Häufung von Fragen bzw. Unklarheiten wurden auch spezielle Besuche an verschiedenen Grenzabschnitten durchgeführt um Vollzugsprobleme oder Informationsdefizite vor Ort zu erkennen und zu beheben.

Die daraus gewonnenen Erfahrungen sollen nunmehr in einen für den Herbst geplanten und derzeit in Zusammenarbeit mit der Österreich - Werbung in Ausarbeitung befindlichen Folder einfließen, der mithelfen soll, etwaige Mißverständnisse zu vermeiden und Betroffenen notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen